

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

Vom 30. Juli 2008 – IX 400b - 447.19.02 –

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2008 S. 843

Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 08.12.2011 (AmtsBl. M-V 2011 S. 1174; ber. 2012 S. 183)

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt anerkannten Betreuungsvereinen aufgrund des § 4 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes vom 30. Dezember 1991 (GVOBl. M-V 1992 S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GVOBl. M-V S. 642) geändert worden ist (nachfolgend AG BtG genannt), nach dieser Verwaltungsvorschrift und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für die von ihnen nach § 1908f des Bürgerlichen Gesetzbuches wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte zur Durchführung der Querschnittsaufgaben von Betreuungsvereinen in Mecklenburg-Vorpommern. Sie bestehen in

- a)
der planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer,
- b)
der Einführung, Fortbildung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer,
- c)
der planmäßigen Information über Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung,
- d)
der Beratung von Bevollmächtigten und Vollmachtgebern,
- e)
der Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern, hierzu zählen auch der Betreuungstag Mecklenburg-Vorpommern und vergleichbare überregionale Informationsveranstaltungen.

Querschnittsaufgaben dienen der Stabilisierung der Verfahrensabläufe. Pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten sind nicht Gegenstand der Förderung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nach § 3 AG BtG anerkannte Betreuungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung an einen Betreuungsverein sind

- a)
die Anerkennung nach § 3 AG BtG,
- b)
der Nachweis der laufenden Ausübung der Betreuer Tätigkeit (ist nicht für das Jahr der Vereinsgründung erforderlich) und der Erfüllung der Querschnittsaufgaben sowie der Bescheinigung des weiteren Bedarfs an Betreuungen durch Ehrenamtliche in Form einer entsprechenden Erklärung der Betreuungsbehörde,
- c)
die Abstimmung mit anderen Betreuungsvereinen und den örtlichen Betreuungsbehörden hinsichtlich des Ziels einer flächendeckenden Bereitschaft zur Übernahme von ehrenamtlichen Betreuungen,
- d)
die Gewährleistung einer fachlich qualifizierten Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 1896 bis 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- e)
die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben durch Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, die die Voraussetzungen zur Bestellung zum Betreuer erfüllen und die mindestens drei Jahre als hauptamtlicher Betreuer tätig gewesen oder vergleichbar tätig gewesen sind oder qualifiziert sein sollen,
- f)
der Nachweis der Förderung sowie die Mitteilung der Höhe der Förderung des Betreuungsvereins durch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte für das Haushaltsjahr, auf das sich der Förderantrag bezieht (vgl. Nummer 5.3),
- g)
bezogen auf das Jahr, für das die Förderung beantragt wird, dass sich der Jahresüberschuss aus der Bilanz des vorletzten Wirtschaftsjahres auf nicht mehr als das Zweifache des durchschnittlichen Monatsaufwandes der dieser Bilanz zu Grunde liegenden Gewinn- und Verlustrechnung beläuft; bei fehlender Bilanzierungspflicht ist der anhand einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermittelnde Jahresüberschuss maßgeblich,
- h)

die Erklärung hinsichtlich der Personen, die für einen Einsatz als ehrenamtliche Betreuer bereitstehen.

i)

Der Zugang für ehrenamtliche Betreuer und bei der Information und Beratung über Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung soll barrierefrei im Sinne von § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes erfolgen.

- 4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer zusätzlichen Zuwendung für einen Erfahrungsaustausch zur Erfüllung des unter Nummer 2 Buchstabe e beschriebenen Zweckes mit einem oder mehreren genannten Betreuungsverein/en, der die Voraussetzungen zur Förderung nach Nummer 4.1 erfüllt, ist die Herstellung des Benehmens über die Inhalte mit dem Justizministerium.
- 4.3 Voraussetzung für die Gewährung des variablen Betrages der Zuwendung nach Nummer 5.3 ist der Nachweis des Antragstellers, dass er am 1. Oktober des Jahres, das dem Jahr, für das die Zuwendung beantragt wird, vorangeht, über einen Bestand von mindestens 20 Personen verfügt, die als ehrenamtliche Betreuer bereitstehen.
- 4.4 Die Betreuungsvereine haben vorrangig andere Einnahmequellen auszuschöpfen, insbesondere haben sie den ihnen nach § 7 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, zustehenden Aufwendersatz und die Vergütung zu erheben.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben und projektbezogene Sachausgaben. Zu den projektbezogenen Personalausgaben gehören Ausgaben für eine die Querschnittsaufgaben wahrnehmende Stelle. Gegebenenfalls können dieser Stelle auch zwei Teilzeitkräfte zugeordnet sein. Über Ausnahmen hiervon befindet der Zuwendungsgeber.

Personalausgaben für eine Fachkraft, die Querschnittsaufgaben wahrnimmt, werden nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen, höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet. Die Beschäftigten müssen bei einem Betreuungsverein in einem Arbeitsverhältnis stehen. Im Kalenderjahr der Gründung des Betreuungsvereins sind die projektbezogenen Personal- und Sachkosten anteilig von dem Monat an zuwendungsfähig, in dem die Querschnittsaufgaben wahrnehmende Stelle überwiegend besetzt ist.

5.3 Die Förderung setzt sich aus einem Basisbetrag in Höhe von 4 000 Euro und aus einem variablen Betrag zusammen. Der variable Betrag berücksichtigt die Anzahl der als ehrenamtliche Betreuer bereitstehenden Personen zum 1. Oktober des dem aktuellen Antragsjahr vorausgehenden Haushaltsjahres. Er beläuft sich auf bis zu 200 Euro pro Person. Der genaue variable Betrag wird vom Landesamt für Gesundheit und Soziales nach Kenntnis der Anzahl der nach Nummer 4.3 gemeldeten Personen festgesetzt. Betreuungsvereine, die die Mindestanzahl der Personen nach Nummer 4.3 nicht erreichen, erhalten nur den Basisbetrag. Der Basisbetrag soll im jeweiligen Haushaltsjahr die Höhe der Förderung der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte des Haushaltsjahres nicht übersteigen. Die Zahlung von Abschlägen ist zulässig, wenn die Landkreise und kreisfreien Städte ebenso verfahren. Die Förderung eines Betreuungstages oder einer landesweiten Informationsveranstaltung sollen sich auf jeweils höchstens 5 000 Euro jährlich belaufen.

5.4 Der Zuwendungsempfänger trägt einen Anteil von mindestens 20 Prozent aller zuwendungsfähigen Ausgaben selbst (Eigenanteil).

5.5 Nicht förderfähig sind Aufwendungen

a)

für Teilzeitkräfte mit weniger als 25 Prozent der tarifüblichen Arbeitszeit,

b)

für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle weniger als die Hälfte der Werktage besetzt ist,

c)

für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, in Anspruch nehmen, so dass die Personalstelle deshalb unbesetzt bleibt,

d)

für einen Mitarbeiter, für den der Einstellungsträger Lohnkostenzuschüsse nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach Sonderprogrammen des Bundes oder des Landes erhält.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Maßnahme zu evaluieren. Die Evaluierung ist dem Zuwendungsgeber einschließlich der erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten sowie der sonstigen relevanten Unterlagen spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises zur Verfügung zu stellen, damit dem Zuwendungsgeber eine Erfolgskontrolle der Maßnahme möglich ist.

7. Verfahren

7.1 Zuwendungen werden jährlich durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales auf Antrag bewilligt. Bei der Antragstellung sind die Antragsformulare ([Anlagen 1](#) und [1a](#)) zu nutzen. Soweit Antragsteller Mitglied bei den in der Liga der Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege in

Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossen Landesverbänden sind, sind die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung einschließlich eines detaillierten Finanzierungsplanes nicht direkt, sondern über den jeweiligen Landesverband schriftlich bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr unter Verwendung der Formulare aus der Anlage beim Landesamt für Gesundheit und Soziales zu stellen. Änderungsanträge sind bis spätestens zum 15. November eines jeden Jahres zulässig. Die [Anlagen 1](#) und [1a](#) sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

- 7.2 Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Maßnahme und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen angefordert werden.
- 7.3 Der antragstellende Betreuungsverein erklärt mit der Antragstellung ([Anlage 1](#)) sein Einverständnis, dass das Landesamt für Gesundheit und Soziales dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem der Betreuungsverein seinen Sitz hat, eine Kopie des Zuwendungsbescheides übersendet.
- 7.4 Die zweckentsprechende Verwendung der Ausgaben ist als einfacher Verwendungsnachweis unter Verwendung der Formulare des Musters 7a der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen. Für den Betreuungstag sowie für die landesweiten Informationsveranstaltungen kommen die Regelungen des einfachen Verwendungsnachweises nicht zur Anwendung. Neben den allgemeinen Angaben des Sachberichts hat der Verwendungsnachweis die in der [Anlage 2](#) aufgezählten Angaben zu enthalten. Die [Anlage 2](#) ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.6 Das Landesamt für Gesundheit und Soziales und die Landkreise und kreisfreien Städte sollen sich bei der Förderung der Betreuungsvereine mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Arbeitstagung abstimmen.

8. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.